

Satzung

des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe

vom 30. April 1979

in der Fassung der von der Verbandsversammlung

am 28. Oktober 1983 und am 7. Dezember 2011 / 22. März 2012

beschlossenen Änderung

Inhaltsangabe:

- § 1 Mitglieder, Rechtsform
- § 2 Name, Sitz, Dienstsiegel
- § 3 Aufgaben
 - § 3 a Weitere Aufgaben
- § 4 Rechtscharakter, Gliederung
- § 5 Organe des Zweckverbandes
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungsform
- § 9 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin
- § 12 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin
- § 13 Bedienstete des Trägers
- § 14 Gebühren/Entgelte
- § 15 Deckung des Sach- und Finanzbedarfes
- § 16 Übernahme der Bediensteten
- § 17 Auseinandersetzungen
- § 18 Geltung der gesetzlichen Vorschriften
- § 19 Inkrafttreten

Satzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe
vom 30. April 1979
in der Fassung der von der Verbandsversammlung
am 28. Oktober 1983 und am 7. Dezember 2011/22. März 2012 beschlossenen Änderung

Präambel

Aufgrund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Dinslaken vom 23.02.1979, vom 07.02.1984 und vom 27.03.2012
des Rates der Stadt Voerde vom 06.02.1979, vom 15.05.1984 und vom 27.03.2012
des Rates der Gemeinde Hünxe vom 22.01.1979, vom 07.12.1983 und vom 25.04.2012

haben die genannten Gemeinden in Ausführung der §§ 4 und 10 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV.NRW. S. 390/SGV.NRW. 223) die vorliegende Satzung vereinbart und schließen sich zu einem Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621/SGV.NRW. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 298) zusammen.

§ 1

Mitglieder, Rechtsform

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Dinslaken, die Stadt Voerde und die Gemeinde Hünxe.

Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2

Name, Sitz, Dienstsiegel

1. Der Zweckverband führt den Namen Volkshochschul-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe.
2. Sitz des Zweckverbandes ist Dinslaken.
3. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (GV.NRW. S.163, 177), zuletzt geändert am 27.11.1985 (GV.NRW. S. 743). Dieses erhält die Inschrift "Volkshochschul-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe" (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

§ 3 Aufgaben

1. Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS). Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 10 des Weiterbildungsgesetzes.
2. Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten und VHS-Dozentinnen werden die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
3. Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge und Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürhungen u. a. m.) gemäß § 3, § 4 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 1 und 2 des Weiterbildungsgesetzes anbieten.
4. Eine Erweiterung der Aufgaben bedarf der Änderung dieser Satzung.

§ 3 a Weitere Aufgaben

Die Mitglieder des Zweckverbandes, die Stadt Dinslaken, die Stadt Voerde und die Gemeinde Hünxe, können dem Zweckverband neben dem Betrieb einer Volkshochschule die Wahrnehmung weiterer Aufgaben aus den Bereichen der Weiterbildung, des öffentlichen Kulturangebotes und des Bibliothekenwesens übertragen.

Eine Aufgabenerweiterung des VHS-Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Zweckverbandsmitglieder.

Zusätzliche Aufgaben, die der VHS-Zweckverband für einzelne Zweckverbandsmitglieder wahrnimmt, dürfen andere Zweckverbandsmitglieder nicht belasten.

§ 4 Rechtscharakter, Gliederung

Die Volkshochschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung (GO) NRW in Verbindung mit § 2 GKG in der Neufassung vom 01.10.1979. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in Voerde und Hünxe.

Die Volkshochschule ist in Programmbereiche gegliedert.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

§ 6 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung verfügt über 24 Stimmen, die sich wie folgt verteilen:

Stadt Dinslaken	- 12 Stimmen
Stadt Voerde	- 8 Stimmen
Gemeinde Hünxe	- 4 Stimmen

Auf die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 15 Abs. 4 GKG) findet § 32 GO NRW entsprechend Anwendung.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin, einem Fachausschuss oder dem VHS-Leiter/der VHS-Leiterin übertragen sind.
2. Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und seiner Vertreter/-innen, bzw. ihrer Vertreter/-innen,
 - b) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der VHS,
 - c) die Wahrnehmung und Beendigung weiterer öffentlicher Aufgaben gemäß § 3 a, Abs. 1,
 - d) den Abschluss und die Kündigung der für die Umsetzung weiterer Aufgaben erforderlichen Verträge
 - e) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
 - f) Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,
 - g) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung von Beamten/Beamtinnen und von Angestellten des Zweckverbandes ab der Vergütungsgruppe 9 TVöD, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
 - h) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - i) die Aufnahme von Darlehen und Bestellungen von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - j) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebühren- oder Entgeltordnung, Benutzungsordnung,
 - k) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,

- l) den Weiterbildungsentwicklungsplan,
- m) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8

Beschlüsse der Versammlung Bekanntmachungsform

1. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Änderung der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden eines Mitgliedes, die Erweiterung und die Einschränkung bestehender Aufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung und außerdem der Zustimmung aller Mitglieder.
3. Für die Beschlussfassung sowie für die Abstimmungen und die Wahlen gelten der § 40 Abs. 1 ff. GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen über das Amtsblatt oder in der "Neuen Rhein Zeitung", Ausgabe Dinslaken und der "Rheinischen Post", Ausgabe Dinslaken. Im übrigen finden die Vorschriften der Verordnung über öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516/SGV.NRW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05.08.2009 (GV.NRW. S. 442. ber. 481) entsprechend Anwendung.

§ 9

Sitzung der Versammlung

1. Die Versammlung wird zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch die drei Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, danach jeweils durch ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Rechnungsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter/Vertreterinnen oder ein Mitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
2. Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Versammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher/der Vorstandsvorsteherin fest.
3. Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin und der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule nehmen an den Sitzungen der Versammlung teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen der Versammlung verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
4. Die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder oder von ihnen bestimmte Bedienstete können an den Sitzungen der Versammlung beratend teilnehmen.

Über die Beschlüsse der Versammlung wird durch einen vom Vorstandsvorsteher/der Vorstandsvorsteherin zu benennenden Schriftführer/zur benennenden Schriftführerin eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden, einem Mitglied und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 **Ausschüsse**

1. Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes eines der Verbandsmitglieder bedienen.
2. Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.

§ 11 **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin**

Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin wird aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen für die Wahlzeit der Zweckverbandversammlung, längstens für die Dauer seines/ihrer Hauptamtes gewählt.

Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin wird von seinem Vertreter/ihrer Vertreterin im Hauptamt vertreten, sofern die Verbandsversammlung nicht aus dem Kreise der übrigen Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den für das Kulturwesen zuständigen Beamten/Beamtinnen der Verbandsmitglieder andere Vertreter/Vertreterinnen wählt.

Auf die Wahl findet § 32 Abs. 2 GO NRW entsprechend Anwendung.

§ 12 **Zuständigkeit des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin**

1. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
2. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Zweckverbandes.
3. Er/sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 13 **Bedienstete des Trägers**

VHS-Leiter/VHS-Leiterin, hauptamtlich sowie hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der VHS sind Bedienstete des Trägers. Sie werden nach Maßgabe des Stellenplans eingestellt.

§ 14 **Gebühren/Entgelte**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS erhebt der Zweckverband Gebühren oder sonstige Entgelte.

§ 15

Deckung des Sach- und Finanzbedarfes

1. Die für die Volkshochschularbeit nach Maßgabe der Programmpläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten für Verwaltung und Lehrveranstaltungen werden der VHS von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Teilnehmerzahlen aus dem Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder.
3. Entsteht der Bedarf eines für die VHS zweckbestimmten Gebäudes, so bedarf diese Feststellung der Zustimmung der Verbandsmitglieder, die eine besondere Vereinbarung über die Aufbringung der erforderlichen Beteiligung und des Schuldendienstes treffen.
4. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

§ 16

Übernahme der Bediensteten

Der Zweckverband übernimmt entsprechend § 12 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) mit seinem Entstehen die Rechte und Pflichten der Stadt Dinslaken aus deren Dienstverhältnissen mit den Bediensteten der VHS. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Angestellte.

§ 17

Auseinandersetzungen

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
2. Alle Bediensteten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden alle Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.
3. Für die Übernahme der Versorgungsempfänger/der Versorgungsempfängerinnen des Zweckverbandes gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 18

Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die sich u. a. ergeben aus folgenden Gesetzen:

Weiterbildungsgesetz
Gemeindeordnung
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Landesbeamten-gesetz
Personalvertretungsgesetz.

§ 19 Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde und besteht bis zum 31.12.1989; der Bestand des Zweckverbandes verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht ein Verbandsmitglied spätestens drei Jahre vor Beendigung des Zweckverbandes der Verlängerung widerspricht.

Der Zweckverband nimmt seine Tätigkeit am Tage nach der Veröffentlichung der Satzung auf.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende

Satzung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe in der Fassung der von der Verbandsversammlung am 07.12.2011/22.03.2012 beschlossenen Änderung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bzw. des Gesetzes für die Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 26.06.2012

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Müller